

sogar gebührenfrei sein. Es wurde vorgesehen, dass der liechtensteinische Staat sich geschäftsmässig an der Anstalt beteiligen und somit in den Genuss eines Teils des Ertrags kommen sollte.

Die Initiatoren hatten offensichtlich sehr gründliche Vorbereitungen getroffen, bevor sie an die liechtensteinischen Behörden gelangten. Sie legten eine Anzahl von Unterlagen in Entwurfsform vor, welche den geplanten Betrieb eingehend regelten. Darin wurde an mehreren Stellen hervorgehoben, dass hohe wissenschaftliche Anforderungen an die Studenten der Anstalt gestellt werden würden, die in konzentrierten, einjährigen Kursen ihre Ausbildung mit dem Doktorat (Dr. jur. et pol.) abschliessen sollten. Die Habilitation in einschlägigen Fächern sollte auch angeboten werden. Die Hochschule, welche im Jahr 1971 ihren Lehrbetrieb aufzunehmen beabsichtigte, sollte als «Kern und Ausgangspunkt einer eventuellen späteren Fürstlich Liechtensteinischen Universität»²² wirken. Die Initiatoren betonten in ihrer Eingabe, dass die geplante Anstalt in keine direkte Konkurrenz zu den bestehenden Hochschulen Europas treten würde, da sie nur Absolventen anderer Hochschulen aufnehmen wollte. Der Regierende Fürst von Liechtenstein sollte Ehrenpräsident der Hochschule werden, und die Initiatoren hatten die Verträglichkeit der geplanten Anstalt mit der liechtensteinischen Gesetzgebung sorgfältig überprüft. Als mögliche Unterkunft für

die Hochschule wurde das Alphotel Gaflei ins Auge gefasst.

Was die liechtensteinischen Behörden stark befremdete, war, dass sogar die ersten Schreiben und Unterlagen einen gedruckten Briefkopf trugen mit der Aufschrift: «Gründungskonsortium Fürstlich Liechtensteinische Hochschule für Recht und Wirtschaft» – dies über einer Adresse in Frankfurt am Main!

Die beiden Gründer-Professoren konnten dem Fürsten ihren Plan vorlegen und sich seines Interesses dafür versichern. Eine formelle Besprechung zwischen dem Gründungskonsortium (unter Zuzug von Prinz Johannes zu Hohenlohe-Jagstberg sowie eines Frankfurter Bankiers) und Vertretern der liechtensteinischen Behörden im September 1970 verlief aber weniger erfolgreich.

Trotz des seriösen Eindrucks, den das Vorhaben im allgemeinen machte, hatte die damalige Bildungsbehörde des Fürstentums, der Landesschulrat, starke Bedenken in der Sache. Er stand damals mitten in einem harten Kampf um die Anerkennung der liechtensteinischen Matura – erst 1976 wurde diese in der Schweiz allgemein anerkannt – und befürchtete Schwierigkeiten mit der Anerkennung des Doktorgrads der geplanten Anstalt: Die hohen Studiengelder könnten besondere Probleme mit dem Gegenrecht von Liechtensteiner Studenten im Ausland bereiten. Aufgrund dieser Erwägungen sa-

Der anstosserregende
Briefkopf

Gründungskonsortium	Leiterführung:
Fürstlich Liechtensteinische Hochschule für Recht und Wirtschaft	ALFRED L. WALTER
	RECHTSANWALT
6 FRANKFURT (M) 1 · BOCKENHEIMER LANDSTRASSE 51-53 · RHEIN MAIN CENTER	
☐ Rechtsanwalt Alfred L. Walter, 6 Frankfurt (M) 1, Bockenheimer Landstr. 51-53 ☐	
Schulkommissariat Fürstentum Liechtenstein	
z. Hd. Herrn Prof. lic. Ernst Nigg	FRANKFURT (M) 6. Juli 1970 w/rs
9494 <u>Schaan FL</u>	